

## Ordnungsbehördliche Verordnung

### über die Aufhebung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften im Bereich der Stadt Wiehl

Aufgrund des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststätten-  
gesetzes - Gaststättenverordnung - (GastVO) vom 20.04.1971 (GV  
NW S. 119/ SGV NW 7103) zuletzt geändert durch Verordnung vom  
21.02.1984 (GV BL. S. 196) in Verbindung mit den Vorschriften des  
Teil II Abschnitt 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der  
Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/ SGV NW 2060) zu-  
letzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 446) wird von  
der Stadt Wiehl als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß  
des Rates der Stadt Wiehl vom 12.04.1994 für den Bereich der Stadt  
Wiehl folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1

Die allgemeine Sperrzeit wird alljährlich an folgenden Tagen auf-  
gehoben:

1. Aus Anlaß des Jahreswechsels
  - in der Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar,
2. aus Anlaß des Karnevals
  - in der Nacht von Donnerstag (Weiberfastnacht) auf Freitag  
vor Rosenmontag
  - in der Nacht von Samstag auf Sonntag vor Rosenmontag
  - in der Nacht von Sonntag auf Rosenmontag und
  - in der Nacht zum darauffolgenden Dienstag,
3. aus Anlaß der Feier des 01. Mai
  - in der Nacht vom 30. April zum 01. Mai und
  - in der Nacht vom 01. Mai zum 02. Mai.

#### § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung  
in Kraft. Sie tritt am 31.12.2013 außer Kraft.

Stadt Wiehl  
als örtliche Ordnungsbehörde